

Arn Sauer & Karolin Heckemeyer

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität in der internationalen Menschenrechts- und Entwicklungszusammenarbeit

„Homosexuelle sind bei der Todesstrafe mitgemeint“, „Wir haben zu wenig Manpower, deswegen ist eine Förderung auch in Zukunft nicht geplant – auch wegen der konservativen Spendenklientel“ oder „Wir machen nur Scharia“: So und ähnlich lauteten viele Rückmeldungen auf eine Erhebung zur deutschen Finanzierung internationaler Menschenrechtsarbeit für lesbische, schwule, bisexuelle, Trans*- und Inter*-Zielgruppen (LSBTI)¹ (Sauer 2009). Die Frage nach der Förderung LSBTI-spezifischer Projekte war der überwiegenden Anzahl der befragten staatlichen und privaten Akteure der deutschen Entwicklungszusammenarbeit neu. Daher gehen wir im Folgenden der Frage nach, warum entwicklungspolitische Akteure in ihrer bisherigen menschenrechtsbasierten Arbeit die Dimensionen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität kaum berücksichtigen. Unter dem Akronym SOGI (*sexual orientation & gender identity*) tritt zeitgleich eine neue menschenrechtsbasierte entwicklungspolitische Strategie auf den Plan, deren Akteure lesbische, schwule, bisexuelle, Trans*- und Inter*-Gruppen und Individuen als Träger_innen von Menschenrechten begreifen. Die SOGI-Rahmung umgeht dabei westlich-hegemoniale Identitätsbe- und -zuschreibungen, indem Definitionen nicht dichotomisierend, sondern multidimensional konzeptionalisiert werden. Die Begriffe *sexual orientation* und *gender identity*

1 LSBTI steht für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*- und Inter*-Menschen. An dieser Stelle sei auf einige Probleme verwiesen, die mit dem Akronym LSBTI verknüpft sind. Erstens sind unter „Trans*“ als Oberbegriff Transsexuelle, Transgender und alle anderen Menschen zusammengefasst, die sich nicht ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig fühlen. Ihre geschlechtlichen Selbstidentifizierungen unterscheiden sich individuell und in den jeweiligen Gesellschaften. Zweitens sind Intersex-Aktivist_innen sowie deren Anliegen in Menschenrechtsorganisationen kaum vertreten – auch wenn wir im Folgenden das „I“ für „Inter*“ als Oberbegriff für alle Intersexuelle aufführen. Nicht alle Inter*- oder Trans*-Menschen verstehen sich als Teil einer sexualitätsbasierten Emanzipationsbewegung. Drittens ist herauszustellen, dass das Akronym LSBTI westliche Definitionen zusammenfasst, in denen lokale und indigene Selbstdefinitionen – wie z.B. Lesbi (Indonesien), Shamakhami (Bengali), Hijra (Hindi), Jotas (Mexiko) – nicht berücksichtigt werden.

verweisen auf einen vielfältigen, nicht auf Mann und Frau begrenzten Geschlechtsbegriff sowie auf ein facettenreiches Verständnis von Sexualität.

Während SOGI-Strategien international an Relevanz und Anerkennung gewinnen, reproduzieren die in der Menschenrechts- und Entwicklungszusammenarbeit engagierten Akteure in ihren Organisationsstrukturen und Programmen nach wie vor Normen, die Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit als natürlich und universell gültig voraussetzen. Dieses wird in den Queer und Transgender-Studien mit dem Konzept der Heteronormativität bezeichnet. Wir zeigen im Folgenden auf, dass Menschen, die diesen Normen nicht entsprechen, in der Vergangenheit bis auf wenige Ausnahmen bei der Ressourcenzuteilung durch entwicklungspolitische Institutionen unberücksichtigt geblieben sind. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass der heteronormative Bias auf den Ebenen der Interaktion und Struktur tief verankert ist.

Vor allem Queer-Theoretiker_innen haben seit den 1990er Jahren die theoretische Reflexion scheinbar natürlicher Kategorien wie Geschlecht und Heterosexualität vorangetrieben und einen diskursiven Raum eröffnet, in dem Menschen mit nicht-heterosexueller Orientierung bzw. einer von ihrem Geburtsgeschlecht abweichenden und/oder nicht eindeutig männlichen oder weiblichen Geschlechtsidentität sichtbar wurden (u.a. Duggan 2003). Ergänzt wurde das Konzept der Heteronormativität durch den identitäts(selbst)kritischen Begriff der Homonormativität (ebd.). Dieser bezeichnet die gesellschaftliche und normative Bevorzugung von nicht-heterosexuellen Personengruppen, die den heteronormativen Standards in ihren Geschlechtsidentitäten und Sexualitäten am ähnlichsten sind, wie etwa maskuline, weiße, westliche, einkommensstarke Schwule. Identitäten und Lebensformen hingegen, die auf vielfache Weise von gesellschaftlichen Normen abweichen, werden mehrfach negativ sanktioniert und marginalisiert, beispielsweise nicht-weiße Trans*-Menschen in prekären Einkommensverhältnissen, die im globalen Süden oder Osten leben. An diesem Punkt überschneidet sich *queer theory* mit Transgender-Studien und feministisch-postkolonialen Positionen. Sie stellen den westlich-hegemonialen Universalismusanspruch der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN) von 1948 und aller nachfolgender internationaler Menschenrechtsverträge in Frage (Ehrmann 2009). Auch im Lichte dieser Kritik ist der Menschenrechtsdiskurs aufgrund seines global normsetzenden Charakters untersuchenswert. In Anlehnung an Ressourcenmobilisierungstheorien aus der sozialen Bewegungsforschung symbolisieren Normen und Werte nicht nur ideelle (menschen-)rechtliche, sondern auch materielle Ressourcen, die

den betreffenden Personengruppen und ihren Menschenrechtsvertreter_innen zur Verfügung stehen (McCarthy & Zald 2001).

Ziel dieses Beitrags ist es, die Inklusion von LSBTI-spezifischen Belangen und ihren Akteuren in den Mainstream der internationalen Menschenrechtsdiskussion zu analysieren. Ein Fokus liegt auf einer Betrachtung des an LSBTI-Zielgruppen gerichteten entwicklungspolitischen Engagements. Nach einer einführenden Darstellung der internationalen Menschenrechtssituation von LSBTI-Individuen betrachten wir in einem ersten Schritt die Inklusionskämpfe auf der Ebene der Vereinten Nationen und von international operierenden Menschenrechtsorganisationen. Wir fragen, wie LSBTI-Themen im allgemeinen Menschenrechtsdiskurs und -schutz auf die Agenda kommen. Dabei interessiert uns insbesondere, welche Rolle in diesem Framing-Prozess „LSBTI-Themen als Menschenrechte“ die 2007 veröffentlichten Yogyakarta-Prinzipien einnehmen, die für sich in Anspruch nehmen, eine Gesamtschau der LSBTI-Menschenrechte darzustellen (Hirschfeld-Eddy-Stiftung 2008). In einem zweiten Schritt befassen wir uns mit der Umsetzung von LSBTI-Menschenrechten. Hier stellt sich die Frage, wie sich in den einzelnen Regionalkontexten die Unterstützung durch zivilgesellschaftliche Organisationen und Geldgeber bzw. bilaterale staatliche Träger der Entwicklungszusammenarbeit für LSBTI-Individuen und Gruppen vor Ort gestaltet. Im letzten Teil des Artikels geben wir einen Ausblick auf (förder-)politische Strategien von SOGI.

Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*- und Inter*-Personen

Eine Betrachtung der internationalen Menschenrechtssituation von LSBTI-Personen erweist sich für Forscher_innen schwierig, weil erst in jüngster Zeit vornehmlich aktivistische – und deshalb wissenschaftlich nur bedingt aufgearbeitete – Quellen über die internationale Menschenrechts- und Bewegungssituation zur Verfügung stehen, die zudem vorwiegend aus dem globalen Norden stammen (u.a. ai 2010; HRW & Long 2009). Globale Prozesse sind immer *glokal*: globale und lokale Entscheidungen, Handlungen und Entwicklungen beeinflussen sich wechselseitig und sind nur analytisch zu trennen. Eine Überblicksdarstellung der Menschenrechtssituation von LSBTI kann daher den einzelnen lokalen Kontexten nur bedingt gerecht werden. Wir werden uns daher darauf konzentrieren, menschenrechtliche Ansprüche auf Gleichbehandlung mit den formal verrechtlichten Strukturen (d.h. Diskriminierungen in nationaler Gesetzgebung) abzugleichen und einen kurzen Einblick in informelle Diskriminierungsstrukturen zu geben.

Postkolonialismusforscher_innen, wie u.a. Georg Klauda (2008), weisen darauf hin, dass die meisten anti-homosexuellen Regelungen des globalen Südens auf europäischen Wertevorstellungen und Normen der Kolonialzeit beruhen, die heute irrtümlicherweise oft als Ausdruck regionaler Kultur und Traditionen interpretiert werden. Das Fortbestehen kolonialer Sittengesetze des 19. Jahrhunderts in der heutigen Gesetzgebung ist insbesondere für afrikanische Staaten und das Britische Kolonialrecht gut dokumentiert (etwa HRW 2008). Gefestigt bzw. neu konstruiert wird dieses koloniale Erbe oft durch die Homo- und Transphobie fundamentalistischer Zweige der christlichen wie der islamischen monotheistischen Weltreligionen in Verbindung mit der Beschwörung des kulturellen Zusammenhalts als Basis nationaler Identität (Political Research Associates & Kaoma 2009; Habib 2009). Homosexualität und jedwede Abweichung vom System der heterosexuellen Zweigeschlechtlichkeit wird in solchen Argumentationsmustern als kulturfremd, identitäts- und kohärenzbedrohend, als sittenwidrig und als Sünde begriffen. Diese ablehnende Haltung verurteilen nicht mehr nur LSBTI-Bewegungsakteure, sondern auch westliche Nationalstaaten wie die USA (U.S. Department of State 2009) oder Deutschland (Bundestagsdrucksache 16/3044 2006). Sie kritisieren, dass homosexuelle Handlungen in 76 Staaten, davon 36 Staaten Afrikas, 21 Asiens, elf Mittelamerikas und der Karibik sowie acht ozeanischen Staaten rechtlich sanktioniert werden (Ottosson & ILGA 2010: 45). Eine Totalkriminalisierung „homosexueller Veranlagung“ findet im Iran, Jemen, Mauretanien, Saudi-Arabien, Sudan und in Teilen von Nigeria und Somalia statt (ebd.: 4). Dort können gleichgeschlechtliche Handlungen rechtlich und auf Basis der Scharia – insofern diese außereheliche geschlechtliche Beziehungen verbietet – mit der Todesstrafe geahndet werden.

Menschenrechtsorganisationen verweisen darauf, dass selbst in Staaten, in denen Homosexualität im juristischen Sinne *per se* nicht strafbar ist, Gewalttaten gegenüber Homosexuellen von offizieller Seite oft nicht geahndet und in der Bevölkerung stillschweigend geduldet bzw. sogar begrüßt werden (u.a. HRW 2008). Der westliche Fingerzeig einseitig in Richtung des globalen Südens und Ostens ist jedoch problematisch, da die rechtliche und soziale Gleichstellung von homosexuellen, Trans*- und Inter*-Lebensweisen oft auch auf eigenem Staatsgebiet nicht gänzlich vollzogen ist. So räumen in Bezug auf die Absicherung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nur Belgien, Dänemark, Finnland, Island, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Spanien, Südafrika, Uruguay und das Vereinigte Königreich homosexuellen Paaren eheähnliche Partnerschaftsmodelle ein, die der heterosexuellen Ehe rechtlich gleich gestellt sind (ILGA-Europe 2010). Obwohl das Bundesverfassungsgericht

2009 eine Ungleichbehandlung eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften für verfassungswidrig befand, besteht in Deutschland ein Privilegienunterschied im Vergleich zum Rechtsinstitut der Ehe fort. Die rechtliche Umsetzung des Urteils gestaltet sich schleppend.

Menschenrechtsorganisationen verweisen neben rechtlichen Diskriminierungen vor allem auf soziale Vorurteile und strukturelle Diskriminierungen basierend auf Homo- und Transphobie, die im globalen Norden wie Süden und Osten bestehen und die intrasubjektiv unterschiedlich erfahren werden bzw. sich intersektional überschneiden können. Mehrfachdiskriminierungen und multiple Menschenrechtsverletzungen von LSBTI finden nicht nur auf struktureller, sondern auch auf Ebene der physischen Interaktion statt. Wie viele Übergriffe dabei überhaupt zur Anzeige kommen, hängt von der sozialen Situation und Rechtssicherheit ab (HRW & Long 2009).

Die Probleme von Trans*- und Inter*-Personen sind zum Teil deckungsgleich mit denen von Homosexuellen, unter anderem weil auch sie lesbisch, schwul oder bisexuell leben und lieben. In Bezug auf die Anerkennung und soziale Akzeptanz eines dritten Geschlechtes bzw. Möglichkeiten eines Geschlechtswechsels unterscheiden sie sich hingegen. (Trans*-)Gender-Forscher_innen wie Tuidor (2007) oder Balzer (2008) weisen darauf hin, dass in manchen Gesellschaften des globalen Südens zwischengeschlechtliche Lebensweisen zumindest teilweise sozial akzeptiert sind. Gleichwohl verfügen nur 16 Länder dieser Welt über gesetzliche Regelungen, die eine Geschlechtsangleichung offiziell ermöglichen (Ottosson & ILGA 2010: 50). Trans*- und Inter*-Menschen leiden aber auch in solchen Ländern unter gesellschaftlicher Stigmatisierung und Unsichtbarmachung sowie vor allem im globalen Norden unter medizinischer Pathologisierung (Franzen & Sauer 2010).

Trans*-Menschen erhalten in seltenen Fällen die Unterstützung des staatlichen Gesundheitswesens für geschlechtsangleichende medizinische Maßnahmen – sofern sie solche Schritte in ihren Gesellschaften und kulturellen Verortungen für sich anstreben (CoE & Hammarberg 2009). Trans*- und Inter*-Menschen werden, wenn sie nicht geschlechtseindeutig auftreten, mit dreimal höherer Wahrscheinlichkeit Opfer von Hassverbrechen als Schwule und Lesben, wobei solche *hate crimes* bisher nur in wenigen Ländern strafverschärfend verfolgt werden (Balzer 2009: 149; Turner u.a. 2009).² Trans*-Menschen sind überall, egal ob im globalen Süden, Osten

2 Hassverbrechen an LSBTI-Personen werden derzeit statistisch von offizieller Seite nur in den Ländern Andorra, Belgien, Kanada, Kroatien, Zypern, Frankreich, Deutschland, Island, Irland, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Serbien, Spanien, Schweden, Großbritannien und den USA erfasst, vgl. OSZE 2009: 55, Fußnote 295.

oder Norden einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt, was vor allem Mann-zu-Frau Trans*-Personen in illegalisierte oder stigmatisierte Tätigkeiten wie beispielsweise Prostitution drängen kann (IGLHRC & Cabral 2009).

Die Lage der Menschenrechte von Inter*-Menschen, also Intersexuellen, Zwittern, Hermaphroditen, ist am schwierigsten einzuschätzen. Sie wird häufig mit Trans*-Identifikationsprozessen vermischt, da insbesondere in Gesellschaften des globalen Südens und Ostens „Geschlecht nicht eine naturhafte Eigenschaft, sondern eine Vollzugswirklichkeit ist, die alltäglich interaktiv hergestellt wird“ (Tuider 2007). Die jeweiligen „kulturellen Konstruktionsweisen“ (ebd.) berücksichtigend gehen Wissenschaftler_innen und Aktivist_innen vermehrt dazu über, anstatt der westlich pathologisierenden Termini (intersexuell), die aus den jeweiligen Gesellschaften kommenden Kategorien und (Selbst-)Bezeichnungen zu verwenden. Das westliche Intersex-Konzept greift deswegen in vielen Gesellschaften des globalen Südens zu kurz bzw. ist nicht zutreffend. Nicht-pathologisierende oder nicht-exotisierende Quellen finden sich für den globalen Süden und Osten nur spärlich. Einer der wenigen Fälle, in denen Inter*-Menschen sichtbar auftreten und ihre Rechte einklagen, ist der Muasya-Fall in Kenia. Dort wehrte sich eine intersexuelle Person vor dem obersten Gerichtshof gegen die binäre Geschlechtertrennung und -unterbringung in Gefängnissen (Ndashe 2010: 7).³

Bezüglich der rechtlich-sozialen Situation im globalen Norden bemängelt ein deutscher Schattenbericht intersexueller Frauen zum VN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau die Verletzung des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung. Die Kritik richtet sich gegen die Praxis, intersexuelle Kinder oft schon im Kleinkindalter „optisch und psychisch dem jeweiligen kulturellen Kontext von ‘weiblich’“ (Intersexuelle Menschen e.V./XY-Frauen u.a. 2008: 5) anzupassen. Der medizinisch-chirurgische, jedoch gesundheitlich nicht indizierte, Eingriff bewirkt den „Verlust, überwiegend völlig intakter weiblicher Geschlechtsorgane“ (ebd.) und führt aus Sicht der Organisation zu negativen „Konsequenzen hinsichtlich Mutterschaft, Körperbild und sexueller Selbstbestimmung“ (ebd.).

Inklusion von LSBTI in Menschenrechtsdiskurse und internationale Abkommen

Nach der Schilderung gemeinsamer und unterschiedlicher Diskriminierungsformen und -gründe widmet sich der Folgeabschnitt den Initiativen

3 Vgl. auch www.mg.co.za/article/2009-09-22-kenyan-challenges-state-over-prison-facilities, letzter Aufruf 20. 11. 2010.

zur Verbesserung des Menschenrechtsschutzes von LSBTI-Personen. Bewegungsakteure versuchen seit den frühen 1990er Jahren die SOGI-Anliegen auf die internationale Menschenrechtsagenda zu bringen (Lohrenscheit 2009). Sie wählen dabei zwei politische Strategien des *agenda setting*: Erstens versuchen sie Organisationen wie *amnesty international* oder *Human Rights Watch* für LSBTI-Themen zu gewinnen. Zweitens unterstützen sie die Internationalisierung der aus der LSBTI-Bewegung entsprungenen Organisationen wie die *International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association*, die *International Gay and Lesbian Human Rights Commission* oder den *Lesben und Schwulenverband in Deutschland*. Gemeinsam suchen sie die VN zur expliziten Inklusion von LSBTI-Rechten in den Menschenrechtskanon zu bewegen.

Die ersten und größten Erfolge des *agenda setting* bei allgemein zu Menschenrechten arbeitenden Organisationen erzielten Bewegungsakteure bei *amnesty international* und *Human Rights Watch*. Während *amnesty international* als erste Mainstream-Menschenrechtsorganisation schon in den 1990er Jahren ein Netzwerk von LSBT-Aktivist_innen aufgebaut hat und sich seit 1991 explizit für LSBTI-Menschenrechte einsetzt⁴, beruht der Verdienst von *Human Rights Watch* auf der erstmaligen Lancierung eines speziellen Programms und der Etablierung einer eigenen LSBT-Unterabteilung (seit 2002). Beide Prozesse waren nicht frei von Widerständen und internen Konflikten. Trotzdem haben beide Organisationen letztendlich den Menschenrechtsschutz von LSBTI-Gruppen in den Fokus ihrer Arbeit gerückt. Sie treten damit den wenigen und verhältnismäßig kleinen international aktiven LSBTI-Bewegungsakteuren als einflussreiche Partner zur Seite und bedienen sich ähnlicher Argumentationsmuster (Dudek u.a. 2007; HRW & Long 2009).

Human Rights Watch, *amnesty international* und anderen Menschenrechtsakteuren zufolge ist ein allgemeines Diskriminierungsverbot basierend auf dem Gleichheitsgrundsatz in Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie Art. 26 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte von 1966 festgeschrieben. Worauf sich LSBTI-Menschenrechtsakteure bis dato jedoch nicht berufen können, sind spezifische völkerrechtliche Übereinkommen, die ausdrücklich sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität einschließen. Eine Ausnahme bildet seit Oktober 2010 Abs. 18 der Empfehlungen zur Anwendung des Art. 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW 2010). In diesem finden beide Dimensionen als intersektionale Mehrfachdiskriminierung von Frauen Berücksichtigung. VN-Vertragsorgane haben

4 Vgl. <http://www.amnesty.org/en/who-we-are/history>, letzter Aufruf 24. 10. 2010.

schon zuvor bestätigt, dass sexuelle Orientierung als Diskriminierungsgrund unter die Anti-Diskriminierungsklauseln falle (Kollman & Waites 2009). Der Ausschuss für wirtschaftliche und soziale Rechte bezieht darin auch ausdrücklich die Geschlechtsidentität ein (ECOSOC 2009). Im Moratorium zur Todesstrafe verlangen die VN von ihren Mitgliedsstaaten die Abschaffung der Todesstrafe für einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen erwachsenen Menschen.

Trotz dieser Teilerfolge sind die kontroversen Diskussionen in der Menschenrechtskommission der VN seit der 59. Versammlung 2003, bei der zum ersten Mal die Resolution „Menschenrechte und sexuelle Orientierung“ von Brasilien vorbereitend eingebracht wurde, bisher nicht von abschließendem Erfolg gekrönt. Die Resolution wurde aufgrund massiver Proteste zahlreicher islamischer Staaten, des Vatikans und der USA vor der formellen Einreichung im Vorfeld der 60. und 61. Sitzung 2004 zurückgezogen. In der Nachfolgeorganisation der Menschenrechtskommission, dem Menschenrechtsrat, wurde im Dezember 2006 von Norwegen eine gemeinsame Erklärung von 54 Staaten verlesen, die ursprünglich als weitere Resolution gedacht war, aber ebenfalls keine ausreichende Unterstützung erhielt (Sheill 2009: 315). Norwegen rief den Menschenrechtsrat dazu auf, sich in einer zukünftigen Sitzung mit den Menschenrechtsverletzungen aufgrund von sexueller Orientierung zu befassen (ebd.).

Die bedeutendste Initiative, LSBTI-Rechte auf die Agenda der VN zu bringen, war die von Frankreich und den Niederlanden am 18. Dezember 2008 vor der VN-Vollversammlung verkündete Erklärung zu sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, die ursprünglich als Resolution eingebracht werden sollte (Sheill 2009: 315). Diese scheiterte an der fehlenden Mehrheit und an einer von Syrien eingebrachten Gegenerklärung der Arabischen Liga, in der eine unnötige Ausweitung des Menschenrechtsbegriffs kritisiert und der Vorwurf formuliert wurde, man wolle durch die Resolution Pädophilie normalisieren. Beide Erklärungen sind nach wie vor zur Unterzeichnung offen.⁵ LSBTI-Menschenrechtsaktivist_innen wie Joke Swiebel, ehemalige niederländische Europaparlamentsabgeordnete und Vizepräsidentin der internationalen LSBT-Menschenrechtskonferenz anlässlich der *Out-Games* 2006 in Montreal, halten deshalb mit Blick auf die VN einen „Mangel an politischen Gelegenheitsstrukturen“, also verbündete Unterstützerstaaten, für

5 Laut amnesty international haben bisher 67 Staaten, darunter alle EU-Staaten und westlichen Nationen, die Erklärung unterzeichnet. Das Gegenstatement wird von 57 Staaten, u.a. der Arabischen Liga und dem Vatikan, unterstützt, vgl. <http://www.amnesty.org/es/library/asset/IOR40/024/2008/en/269de167-d107-11dd-984e-fdc7ffc27a6/ior400242008en.pdf>, letzter Aufruf 24. 10. 2010.

das entscheidende Hindernis (Swiebel 2009: 31). Zwar lässt sich, so Swiebel, ein Anwachsen „freundlicher Eliten“ feststellen, doch werden diese „immer noch von einer Gegenmehrheit unfreundlicher Staaten überstimmt“ (ebd.). Dies zeigte auch die Annahme eines Vertragszusatzes zur VN-Resolution zu außergerichtlichen und willkürlichen Tötungen am 17. November 2010. Der VN-Menschenrechtsausschuss beschloss darin überraschend, das erst vor zwei Jahren hinzugefügte Schutzmerkmal der sexuellen Orientierung wieder aus dem Text zu entfernen. Diese Resolution war jedoch bisher der einzige VN-Vertragstext, der sexuelle Orientierung ausdrücklich im Text erwähnte.⁶ Ihre Entfernung wurde als erneuter und unerwartet offener Angriff auf den LSBTI-Menschenrechtsschutz gewertet. Eine umgehend eingeleitete Gegenkampagne und VN-Lobbyaktivitäten seitens LSBTI-freundlicher Nationalstaaten in Zusammenarbeit mit den globalen Bewegungsakteuren, besonders auch jenen aus dem globalen Süden, resultierten am 21. Dezember 2010 in der Revidierung des Vertragszusatzes und in der Wiederaufnahme des Merkmals sexuelle Orientierung in Paragraph 6b durch die VN-Vollversammlung. Geschlechtsidentität ist nach wie vor nicht in der Konvention enthalten. Der VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hatte schon 2009 eine generelle Erklärung zu Antidiskriminierung abgegeben, in der sexuelle Orientierung als eindeutig unter den „sonstigen Status“ (Art. 2.2) des internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte fallend kategorisiert wird (ECOSOC 2009). Zudem wird Geschlechtsidentität in dessen Rechtsauslegung als verbotener Diskriminierungsgrund anerkannt. Interessant ist die Erklärung auch deshalb, weil sie sich zum ersten Mal auf der VN-Ebene für die Definitionen von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität auf die Yogyakarta-Prinzipien bezieht (Ottoosson & ILGA 2010: 32).

Die Yogyakarta-Prinzipien stellen einen Überblick über den internationalen LSBTI-Menschenrechtsschutz dar. Sie wurden 2006 vom *International Panel of Experts in International Human Rights Law and on Sexual Orientation and Gender Identity* (2007) in der indonesischen Stadt Yogyakarta verabschiedet. Das Gremium verfasste einen Katalog von 29 Prinzipien, die auf bestehenden Menschenrechtsabkommen basieren und Anforderungen aus LSBTI-Perspektiven an die Menschenrechtspolitik und -arbeit formulieren (Hirschfeld-Eddy-Stiftung 2008). Laut Michael O’Flaherty und John Fisher (2008) leiten die Prinzipien ihre juristische Bedeutung und kanonische Funktion durch eben jene Interpretation und Wiedergabe bereits existierender Menschenrechtsstandards und Schutzmechanismen für LSBTI-Personen ab (ebd.: 235).

6 Vgl. International Gay and Lesbian Human Rights Commission & ARC <http://www.iglhrc.org/cgi-bin/iowa/article/pressroom/pressrelease/1257.html>, letzter Aufruf 20. 11. 2010.

Als weiteres Novum verwenden die Yogyakarta-Prinzipien die eingangs erklärten Kategorien sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI). Durch die geschlechtlich nicht-dichotome Rahmung und die Vermeidung von mit westlichen Identitätskonzepten besetzten Begriffen können auch innerhalb der Bewegung ansonsten marginalisierte Menschen und Gruppen ins Blickfeld rücken. Ein Nachteil der in den Yogyakarta-Prinzipien gewählten Begrifflichkeiten ist allerdings, dass die Termini sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität nicht-heteronormative Sexualitäten und Identitäten nicht ausdrücklich thematisieren und dadurch Gefahr laufen, sie erneut unsichtbar zu machen. Während im Akronym LGBTI ausschließlich Personengruppen (identitär) zusammengefasst werden, die gegen heteronormative Vorstellungen verstoßen, umfassen die Begriffe sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität letztlich alle Menschen, auch Heterosexuelle und 'Männer' und 'Frauen', wenngleich diese in der Praxis der Begriffsverwendung nicht gemeint sind. Ferner sehen Kritiker_innen wie Waites (2009) und Swiebel (2009) in den Yogyakarta-Prinzipien und dem SOGI-Konzept nach wie vor die Gefahr einer westlich-hegemonialen Identitätsüberformung und befürchten, der „globale Queer-Diskurs könne die neueste Form von sexuellem Imperialismus“ werden (ebd.: 31).

Trotz aller Kritik scheint der aktuelle *Framing*-Erfolg im Rahmen des VN-Sozialpaktes die Yogyakarta-Prinzipien – und mit ihnen die SOGI-Strategie – zum globalen Ansatz der Wahl zu machen (Long 2008; Kollman & Waites 2009). Mittlerweile haben die nordischen Staaten, die Schweiz, die Tschechische Republik, Argentinien, Uruguay und die Niederlande die Yogyakarta-Prinzipien zu Leitlinien ihrer Außenpolitik erhoben und setzen sich auf VN-Ebene ebenso wie der aktuelle Menschenrechtskommissar des Europarates, Thomas Hammarberg, auf europäischer Ebene für die Ausweitung ihrer Anwendung ein (CoE & Hammarberg 2008). Der regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der Prinzipien haben sich im Rahmen des VN-Menschenrechtsmechanismus Kanada, Chile, Tschechien, Finnland und Ecuador verpflichtet (Ettelbrick & Zerán 2010: 20ff). Deutschland hat sich bisher der Annahme der Prinzipien im parlamentarischen Prozess zweimal verweigert und sich im VN-Review-Prozess unklar verhalten (ebd.).⁷ Die

7 Im ersten Anlauf forderte ein Antrag der Bundestagsfraktion der Grünen die Bundesregierung auf, sich die Yogyakarta-Prinzipien „zu eigen zu machen“ (Bundestagsdrucksache 16/9603). Er wurde am 9. 3. 2009 von der damaligen großen Koalition aus CDU und SPD abgelehnt (vgl. Bundestagsplenarprotokoll 16/208). Nur zwei Monate später unternahm die Bundestagsfraktion der FDP in derselben Legislaturperiode einen erneuten Versuch zumindest die bundesdeutsche Außenpolitik an die Yogyakarta Prinzipien zu binden (Bundestagsdrucksache 16/12886), der am 18. 6. 2009 ebenfalls abgewiesen wurde (Bundestagsdrucksache 16/13414).

Framing-Erfolge von LSBTI-Akteuren führen in den meisten Staaten nicht dazu, dass sich die Realitäten für nicht-heterosexuell und heteronormativ lebende Menschen ändern.

Ressourcen für SOGI-Menschenrechte

Finanzielle Ressourcen und eine infrastrukturelle Basis zur Umsetzung von LSBTI-Menschenrechten im Rahmen von SOGI-Strategien, die in einen allgemeinen Menschenrechtsdiskurs eingebettet sind, stehen im letzten Teil dieses Artikels im Mittelpunkt. Die Ressourcenmobilisierungstheorie John D. McCarthys und Mayer N. Zald (2001) geht davon aus, dass rechtliche und soziale Ressourcen die Basis für Bewegungen bereit stellen, da sie für die Akteur_innen ein Umfeld schaffen, in dem das Engagement nicht die eigene Existenz gefährdet (McCarthy & Zald 2001: 555). Die beiden Autoren betonen darüber hinaus, dass es neben Rechtssicherheit vor allem auch finanzieller Ressourcen bedarf, um gesellschaftlichen Wandel herbeizuführen und den nachhaltigen Erfolg der Bewegung sicherzustellen (ebd.: 536ff). Ausgehend von diesen Überlegungen dient uns die Frage nach den Förderstrukturen und der finanziellen Ressourcenausstattung von LSBTI-Menschenrechtsakteuren als Indikator für deren Position im Kontext internationaler menschenrechtsbasierter Entwicklungsarbeit. Anders formuliert: Wer stellt wie viele Mittel und für welche LSBTI-Menschenrechtsakteure bereit, die sich im globalen Süden und Osten um die Verbesserung der Lage solcher Zielgruppen bemühen?

Die meisten international operierenden NGOs, die sich für LSBTI-Menschenrechte und SOGI-Themen im globalen Süden und Osten einsetzen, haben ihren Sitz im globalen Norden (movement advancement project u.a. 2009: 21ff). Die aktuellsten Daten finden sich in einer Studie der US-amerikanischen NGO *Funders for Lesbian and Gay Issues*. Sie zeigen, dass im Erhebungsjahr 2007 (mindestens) 163 international im SOGI-Feld tätige, zivilgesellschaftliche Organisationen finanzielle Unterstützung erhalten haben (Funders for Lesbian and Gay Issues & Espinoza 2008: 4ff). Obwohl das Gesamtfördervolumen von rund 7,5 Millionen Euro im Jahr 2005 auf knapp 18,9 Millionen Euro im Jahr 2007 gestiegen ist, erweiterte sich der Förderkreis trotz strategischer Bemühungen nicht (ebd.: 1). Nach wie vor stammen dieselben 40 Geberorganisationen aus 18 Ländern Nordamerikas und der EU, also dem globalen Norden. Alle Förderinstitutionen zusammen vergaben 2007 insgesamt 451 Einzelfinanzierungen, verteilt auf 79 Länder (ebd.: 2). Trotz des beachtlichen Verteilungsgebietes kann also bisher nicht von einer weltweiten bzw. flächendeckenden Förderung für SOGI-Themen und LSBTI-Gruppen gesprochen werden.

Erwähnenswert ist, dass über ein Drittel (38 Prozent) des Finanzflusses jenen westlichen LSBTI-Dachorganisationen zugeleitet wurde, die auf internationaler Ebene Menschenrechtslobbyismus betreiben (Funders for Lesbian and Gay Issues & Espinoza 2008). Die Länderschwerpunkte entsprechen demnach (mit Ausnahme Südafrikas) den supranationalen Machtzentren der VN (New York) und der EU (Brüssel). Zudem agiert die Schwedische Internationale Entwicklungsagentur (*Swedish International Development Agency*) als Geber, die in der Studie als die einzige SOGI-Belange fördernde staatlich-bilaterale Förderinstitution ausgewiesen ist (ebd.). Die meisten Mittel flossen 2007 in das sub-saharische Afrika, gefolgt von Westeuropa sowie Mittel- und Südamerika. Dies ist parallel zur rechtlich prekären Lage in den jeweiligen Weltregionen zu sehen. Förderstrategisch wurden vor allem HIV/AIDS-Maßnahmen mit insgesamt 23 Prozent der Fördermittel bedacht – Intersexuelle, *queere* Jugendliche oder Männer, die mit Männern Sex haben, spielten hingegen keine bzw. eine sehr untergeordnete Rolle (ebd.).

Die Daten der globalen SOGI-Förderung erhalten ihre besondere Aussagekraft im Vergleich mit dem globalen Norden: So warben z.B. LSBT-Community-Zentren in den USA im Jahr 2007 rund 66,7 Millionen Euro an Spendenmitteln ein – das ist circa ein Drittel mehr als die gesamte internationale LSBTI-Förderung (movement advancement project & CenterLink 2008: 6). Während in der US-amerikanischen Erhebung einzelne als klein kategorisierte LSBTI-Zentren und Organisationen im Durchschnitt mit Budgetmitteln von 50-200.000 Euro arbeiten (ebd.: 7), müssen LSBTI-Projekte und NGOs im globalen Süden und Osten mit 7.200 Euro und weniger jährlich auskommen. Sie verfügen mehrheitlich über weniger als drei bis zu keinen angestellten Mitarbeiter_innen (Funders for Lesbian and Gay Issues & Espinoza 2007: 2).

Die Anzahl der aus Deutschland finanzierten LSBTI-Projekte im globalen Süden und Osten betrug im Förderjahr 2008 47 (Sauer 2009: 4). Insgesamt brachten elf deutsche Geberorganisationen den Gesamtbetrag von 622.200 Euro für explizit lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Förderbelange auf. Die Hauptfördergebiete entsprachen der internationalen Situation und waren auf die Förderung von HIV/AIDS-Maßnahmen in Afrika und LSBTI-Menschenrechtsprojekte in Osteuropa konzentriert. Im Unterschied zur internationalen Situation trugen in Deutschland mehrheitlich private (Bewegungs-)Stiftungen⁸ mit 79 Prozent den Hauptförderanteil. Deutsche Stiftungen oder Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, waren mit sieben Prozent

8 Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Dreilinden gGmbH, filia.die frauenstiftung, elledorado e.V. und hannchen-mehrzweck-stiftung.

der Fördersumme hingegen kaum aktiv (Sauer 2009: 23f). Im Jahr 2008 engagierten sich die Stiftung Erinnerung-Verantwortung-Zukunft, die Rosa-Luxemburg-Stiftung und die Heinrich-Böll-Stiftung mit Mitteln aus öffentlicher Hand auf dem Gebiet (Heinrich-Böll-Stiftung 2009: 23; Sauer 2009: 16).

Trotz der eingeschränkten Qualität des Datenmaterials – wie etwa eine fehlende Spendenausweisung nach SOGI-Kriterien und/oder die Subsumtion unter Förderlinien wie Gesundheit oder Gender – ist insgesamt eine deutliche Zurückhaltung bei der Förderung von LSBTI-Projekten und SOGI-Themen zu konstatieren. Das steht im Missverhältnis zur rhetorischen Inklusion in den Menschenrechtsdiskurs (HRW & Long 2009: 5). Die bundesdeutschen entwicklungspolitischen Vergleichszahlen sprechen ebenfalls eine deutliche Sprache: Allein die aus Eigenmitteln finanzierten Leistungen von deutschen NGOs an so genannte Entwicklungsländer beliefen sich im Jahr 2008 auf rund 922 Millionen Euro. Die spezifischen SOGI-Förderungen machen in Deutschland mit 622.200 Euro demnach 0,07 Prozent davon aus (Sauer 2009; BMZ 2009). Die gesamte öffentlich geförderte bundesdeutsche Entwicklungszusammenarbeit war im Vergleichszeitraum mit knapp 9,7 Milliarden Euro ausgestattet.

LSBTI-Förderung im Entwicklungskontext: akteurszentriert und strategisch!

In der Vergangenheit wurden SOGI-Belange und LSBTI-Bevölkerungsgruppen in der Entwicklungszusammenarbeit kaum oder gar nicht berücksichtigt. Den damit einhergehenden Mangel an Einsatz und Ressourcen im globalen Süden und Osten kann sich eine an den Prinzipien von Menschenrechten und Demokratie ausgerichtete internationale Entwicklungszusammenarbeit nicht leisten (u.a. Kämpf & Würth 2010). Die proaktive Erstellung von Förderstrategien für unterprivilegierte Gruppen wie LSBTI ist von besonderer Bedeutung, weil „marginalisierte oder kriminalisierte Menschen nur beschränkte Fähigkeiten haben, auf nationale Förderprioritäten, Mittelzuweisung und Programmentwicklung einzuwirken“ (Seale 2009: 8).

Die schwedische Entwicklungsagentur SIDA hat als einziger bilateraler Akteur das Problem der Ressourcenmobilisierung erkannt und wendet seit 2005 SOGI-Kriterien bei der Projektvergabe an (Samelius & Wågberg 2005). Dies hat sich bereits im selben Jahr in finanziellen Transfers für im globalen Süden und Osten angesiedelte LSBTI-Projekte niedergeschlagen (Funders for Lesbian and Gay Issues & Espinoza 2007: 7). Die Schwedische Entwicklungsagentur sendet damit ein politisches Signal zugunsten einer weniger punktuell, sondern strategisch ausgerichteten, programmzentrierten

Förderung, wie sie nur den großen internationalen Menschenrechts-NGOs und staatlichen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit möglich ist (Kämpf & Würth 2010: 13f). Sie sollte im Sinne der Ressourcensicherung und strategischen Autonomie der lokalen Akteure den kurzfristigen, bedarfsgesteuerten Budgethilfen durch kleinere Bewegungsstiftungen und andere private Geldgeber hinzukommen. Private Geldgeber haben den Vorteil zeitnah und relativ unbürokratisch aktiv werden zu können, dennoch sollte der private Fördersektor in seinem Engagement (und damit Einflussbereich) für SOGI-Themen nicht allein gelassen werden. Die Herkunftspluralität der Mittel stärkt zudem die Nachhaltigkeit und Unabhängigkeit der lokalen LSBTI-Akteure.

Der programmorientierte Ansatz auf der Geberseite wirkt indes nur in Kombination mit gleichzeitiger und gleichrangiger Akteurspartizipation auf der Empfängerseite. Peter Duncker (2000) tritt diesbezüglich für eine „Neukartografierung von Sexualität“ ein, welche die Diversität und das sexuelle (und wir möchten hinzufügen geschlechtliche) Selbstbestimmungsrecht aller indigener Völker, lokaler Gemeinschaften und betreffender Einzelpersonen hervorhebt. Die Existenz und Transparenz der internationalen SOGI-Fördermöglichkeiten erlaubt es lokalen LSBTI-Organisationen, eigene Projekte zu entwickeln und Förderanträge zu stellen (arcus u.a. 2009: 3). Die im SOGI-Themenfeld aktiven Organisationen aus dem globalen Süden und Osten sind selbst der Auffassung, dass ihnen neben der rechtlichen Entdiskriminierung vor allem ein Mehr an Ressourcen (Geld und Mitarbeiter_innen), aber auch Trainingsinstrumente und andere Formen der Unterstützung wie ein besserer Zugang zu Netzwerken oder lokalen Umsetzungsstrukturen helfen würden, effektiver zu arbeiten (arcus & Simon 2009: 10, arcus & Dorf 2009; arcus u.a. 2009).

Auf der Ebene der VN wäre es wünschenswert, mehr LSBTI-Organisationen aus dem globalen Süden und Osten Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat (*Economic and Social Council*, ECOSOC) einzuräumen, um die von Swiebel als „unfreundlich“ benannte Einstellung vieler Staaten aus der gleichen geographischen Region von innen heraus mit einer konträren Position zu konfrontieren. Gleichzeitig würden sie ein Gegengewicht zu den großen westlichen LSBTI-Bewegungsorganisationen bilden, die derzeit über SOGI-Diskurse eine Hegemonie im *Framing* haben. Erst im August 2009 wurde der bisher einzige aus dem globalen Süden stammende Akteur, der brasilianische Dachverband *Associação Brasileira de Gays, Lésbicas e Transgêneros*, vom ECOSOC als einer von 3.200 NGOs mit Konsultativstatus zugelassen (ILGA 2009). Überhaupt sind LSBTI-Organisationen beim Wirtschafts- und Sozialrat erst seit 2006 zugelassen, doch ihre Zahl

ist mittlerweile auf 17 gestiegen. Allerdings vertritt bislang keine NGO mit Beraterstatus ausschließlich die Belange von Inter*- oder Trans*-Menschen. Lediglich die *International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association* hat ihren Vertretungsanspruch u.a. auch auf Intersexuelle ausgeweitet.

Fazit

Förderstrategien für LSBTI-Gruppen funktionieren nur, wenn eine gesellschaftliche Verständigung erreicht wird, an deren Ende eine Akzeptanz der geförderten Zielgruppe(n) steht. Ein Konsens darüber ist oft fragil und muss stetig neu hergestellt werden – in Ländern des globalen Südens und Ostens ebenso wie in westlichen Staaten. Es investieren vorwiegend private Stifter_innen und Geberorganisationen in Initiativen für sexuelle und geschlechtliche Minderheiten und können damit „politische Innovation“ fördern (Sax & Monasso 2010). Der öffentliche Sektor steht in der menschenrechtlichen Verpflichtung, ihnen in ihrem SOGI-Engagement zu folgen. Die in diesem Artikel angerissenen Aspekte der Ressourcenmobilisierung, können für den Aufbau einer globalen LSBTI-Bewegung von Bedeutung sein, die über die Einhaltung von Menschenrechtsstandards auf VN-Ebene wie auf den Länder- und Regionalebenen wacht. Wichtig ist dabei die Intensivierung und Pluralisierung der Transfers aus dem globalen Norden, um LSBTI-Organisationen im globalen Süden und Osten zu stärken und autonom zu machen. Ziel ist es, dass sie mittelfristig nicht nur vor Ort, sondern auch unabhängig von den international in Erscheinung tretenden westlichen LSBTI-Akteuren, auf internationaler Ebene ihre eigene(n) Stimme(n) gegen Menschenrechtsverletzungen an Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*- und Inter*-Menschen erheben können.

Literatur

- amnesty international – ai, (2010): *Amnesty International Report 2010: Zur weltweiten Lage der Menschenrechte*. Frankfurt a.M.
- Arcus Operating Foundation – arcus & Julie Dorf (2009): *Giving Out Globally*. New York, NY.
- Arcus Operating Foundation – arcus & Sue Simon (2009): *Expanding Global Philanthropy to Support the Human Rights of Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender People*. New York, NY.
- Arcus Operating Foundation – arcus; Marcie Parkhurst; Amber Johnson, & FSG Social Impact Advisors (2009): *Mobilizing Resources for the Human Rights of Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender People: Challenges and Opportunities*. New York, NY.
- Balzer, Carsten (2008): *Gender – Outlaw – Triptychon. Eine ethnologische Studie zu Selbstbildern und Formen der Selbstorganisation in den Transgender-Subkulturen Rio de Janeiros, New Yorks und Berlins*. Unveröffentlichte Dissertation FU Berlin.

- Balzer, Carsten (2009): „Every 3rd Day the Murder of a Trans Person is Reported“. In: *Liminalis*, Bd. 3, Nr. 3, S. 147-159.
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit – BMZ (2009): *Leistungen von Nichtregierungsorganisationen aus Eigenmitteln an Entwicklungsländer 2005-2009*. http://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen_fakten/Leistungen_von_Nichtregierungsorganisationen_aus_Eigenmitteln.pdf, letzter Aufruf: 14. 2. 2011.
- Committee on Economic, Social and Cultural Rights – ECOSOC (2009): *Non-Discrimination and Economic, Social and Cultural rights (art. 2, para. 2)*. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cescr/docs/discussion/E.C.12.GC.20.CRP2.pdf>, letzter Aufruf: 14. 2. 2011.
- Committee on the Elimination of Discrimination against Women – CEDAW (2010): General Recommendation No. 28 on the Core Obligations of States Parties under Article 2 of the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cedaw/docs/CEDAW-C-2010-47-GC2.pdf>, letzter Aufruf: 14. 2. 2011.
- Council of Europe – CoE & Thomas Hammarberg (2008): *Time to recognise that human rights principles apply also to sexual orientation and gender identity. Viewpoint*. Straßburg, http://www.coe.int/t/commissioner/Viewpoints/080514_en.asp, letzter Aufruf: 14. 2. 2011.
- Council of Europe – CoE & Thomas Hammarberg (2009): *Discrimination against transgender persons must no longer be tolerated. Viewpoint*. Straßburg, http://www.coe.int/t/commissioner/Viewpoints/090105_en.asp, letzter Aufruf: 14. 2. 2011.
- Dudek, Sonja; Richard Harnisch; Rupert Haag; Kerstin Hanenkamp; Claudie Körner, & Colin de la Motte-Sherman (2007): *Das Recht, anders zu sein. Menschenrechtsverletzungen an Lesben, Schwulen und Transgender*. Berlin.
- Duggan, Lisa (2003): *The Twilight of Equality? Neoliberalism, Cultural Politics and the Attack on Democracy*. Boston, MT.
- Duncker, Peter (2000): *Different Rainbows*. London.
- Ehrmann, Jeannette (2009): „Frauenrechte im Prozess der Dekolonisierung. Zur Kritik der Menschenrechte aus (postkolonial) feministischer Perspektive“. In: *Femina Politica*, Bd. 13, Nr. 2, S. 84-95.
- Ettelbrick, Paula L., & Alia Trabucco Zerán (2010): *The Impact of the Yogyakarta Principles on International Human Rights Law Development*. New York, NY.
- Franzen, Jannik, & Arn Sauer (2010): *Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben*. Berlin.
- Funders for Lesbian and Gay Issues & Robert Espinoza (2007): *A Global Gaze: Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex Grantmaking in the Global South and East (2005)*. New York, NY.
- Funders for Lesbian and Gay Issues, & Robert Espinoza (2008): *A Global Gaze: Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Intersex Grantmaking in the Global South and East (2007)*. New York, NY.
- Habib, Samar (2009): *Islam and Homosexuality*. Santa Barbara, CA.
- Heinrich-Böll-Stiftung (2009): *Geschlechterpolitik macht einen Unterschied*. Berlin, http://www.boell.de/downloads/demokratie/Boell_Geschlechterpolitik_macht_den_Unterschied.pdf, letzter Aufruf: 24. 10. 2010.
- Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008): *Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität*. Berlin, http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf, letzter Aufruf: 24. 10. 2010.
- Human Rights Watch – HRW (2008): *Closing Ranks against Accountability*. New York, NY.
- Human Rights Watch – HRW & Scott Long (2009): *Together, Apart*. New York, NY.

- International Gay & Lesbian Human Rights Commission – IGLHRC & Mauro I. Cabral (2009): *Sobrevivir a la extrema pobreza: Personas trans en América Latina*. New York, NY.
- International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association – ILGA (2009): *United Nations/ABGLT. First Lesbian, Gay, Bisexual, and Transgender Organization from the Global South to Gain Consultative Status*, Pressemitteilung vom 4. 8. 2009. http://old.ilga.org/news_results.asp?FileCategory=44&ZoneID=7&FileID=1274, letzter Aufruf: 24. 10. 2010.
- International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association Europe – ILGA-Europe (2010): *Marriage and Partnership Rights for Same-Sex Partners: Country-by-Country*. http://www.ilga-europe.org/europe/issues/lgbt_families/marriage_and_partnership_rights_for_same_sex_partners_country_by_country, letzter Aufruf: 24. 10. 2010.
- International Panel of Experts in International Human Rights Law and on Sexual Orientation and Gender Identity (2007): *The Yogyakarta Principles*. Yogyakarta. http://www.yogyakartaprinciples.org/principles_en.pdf, letzter Aufruf: 20. 5. 2010.
- Intersexuelle Menschen e.V./XY-Frauen; Lucy G. Veith; Sarah Luzia Hassel-Reusing, & Claudia J. Kreuzer (2008): *Schattenbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)*. Hamburg, http://intersex.schattenbericht.org/public/Schattenbericht_CEDAW_2008-Intersexuelle_Menschen_e_V.pdf, letzter Aufruf: 24. 10. 2010.
- Kämpf, Andrea, & Anna Würth (2010): *Mehr Menschenrechte in die Entwicklungspolitik*. Berlin.
- Klauda, Georg (2008): *Die Vertreibung aus dem Serail. Europa und die Heteronormalisierung der islamischen Welt*. Hamburg.
- Kollman, Kelly, & Matthew Waites (2009): „The global politics of lesbian, gay, bisexual and transgender human rights: an introduction“. In: *Contemporary Politics*, Bd. 15, Nr. 1, S. 1-17.
- Lohrenscheit, Claudia (Hg.) (2009): *Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht*. Baden-Baden.
- Long, Scott (2008): „Two Novembers: Movements, Rights, and the Yogyakarta Principles“. In: Human Rights Watch (Hg.): *World Report*. New York, NY, S. 35-50.
- McCarthy, John D., & Zald, Mayer N. (2001): „The Enduring Vitality of the Resource Mobilization Theory of Social Movements“. In: Tumer, Jonathan H. (Hg.): *Handbook of Sociological Theory*. New York, S. 533-565.
- movement advancement project & CenterLink (2008): *2008 Community Center Survey Report*. Denver, CO, & Washington, D.C.
- movement advancement project; Jeff Krehely & Linda Bush (2009): *International LGBT Advocacy Organizations and Programs: An Overview*. Denver, CO.
- Ndashe, Sibongile (2010): „The Battle for the Recognition of LGBTI Rights as Human Rights“. In: *Perspectives*, Bd. 3, Nr. 4, S. 4-9.
- O’Flaherty, Michael, & John Fisher (2008): „Sexual Orientation, Gender Identity and International Human Rights Law: Contextualising the Yogyakarta Principles“. In: *Human Rights Law Review*, Bd. 8, Nr. 2, S. 207-248.
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – OSZE (2009): *Hate Crimes in the OSCE Region – Incidents and Responses. Annual Report for 2008*. Warschau.
- Ottosson, Daniel, & The International Lesbian and Gay Association – ILGA (2010): *State-sponsored Homophobia*. Brüssel.
- Political Research Associates & Kopya Kaoma (2009): *Globalizing the Culture Wars: U.S. Conservatives, African Churches, & Homophobia*. Somerville, MA.
- Samelius, Lotta, & Erik Wågberg (2005): *Sexual Orientation and Gender Identity Issues in Development*. Stockholm.
- Sauer, Arn (2009): *Regenbogen Philanthropie! Deutsche Unterstützung für die lesbische-schwule, bi-, trans- und intersexuelle (LSBTI) Menschenrechtsarbeit im globalen Süden*

- und Osten. Berlin, http://www.dreilinden.org/pdf/regenbogen_philanthropie.pdf, letzter Aufruf: 24. 10. 2010.
- Sax, Marjan, & Wim Monasso (2010): „Gay-rechten: nieuw onderwerp voor uw fonds?“ In: *fm* vom 21. 4. 2010, <http://www.fm-platform.nl/content/pages/page9584.php>, letzter Aufruf: 24. 10. 2010.
- Seale, Andy (2009): *Global Fund Strategy in Relation to Sexual Orientation and Gender Identities*. Genf, http://www.theglobalfund.org/documents/board/19/19BM_PSC_final.ppt, letzter Aufruf: 24. 10. 2010.
- Sheill, Joanne (2009): „Human Rights, Sexual Orientation, and Gender Identity at the UN General Assembly“. In: *Human Rights Practice*, Bd. 1, Nr. 2, S. 315-319.
- Swiebel, Joke (2009): „Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Human Rights: the Search for an International Strategy“. In: *Contemporary Politics*, Bd. 15, Nr.1, S. 19-35.
- Tuider, Elisabeth (2007): „Inseln des queeren Paradieses. Gender Crossing und dritte Geschlechter in Lateinamerika“. In: *ila*, Nr. 305, <http://www.ila-web.de/artikel/ila305/gendercrossing.htm>, letzter Aufruf: 24. 10. 2010.
- Turner, Lewis; Stephen Whittle & Ryan Combs (2009): *Transphobic Hate Crime in the European Union*. London.
- U.S. Department of State (2009): *Sexual Orientation / Gender Identity References: Human Rights Reports for 2008*. Washington, D.C., http://www.globalequality.org/storage/cfge/documents/2008_hr_report_sogi_references_1.pdf, letzter Aufruf: 24. 10. 2010.
- Waites, Matthew (2009): „Critique of ‘Sexual Orientation’ and ‘Gender Identity’ in Human Rights Discourse: Global Queer Politics beyond the Yogyakarta Principles“. In: *Contemporary Politics*, Bd. 15, Nr. 1, S. 137-156.

Anschrift der Autorin und des Autors:

Karolin Heckemeyer

karo.heckemeyer@gmx.de

Arn Sauer

arn.sauer@gmx.net